

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. Oktober 2009

Nr. 2009/1921

### **Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

---

#### **1. Vernehmlassungsverfahren**

Mit Beschluss vom 30. Juni 2009 haben wir das Finanzdepartement ermächtigt, über Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1986 (BGS 614.11) eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde mit der anschliessenden Publikation im Amtsblatt eröffnet. Es dauerte bis zum 30. September 2009.

Innert der Vernehmlassungsfrist haben die nachstehend aufgeführten Parteien, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen eine schriftliche Eingabe eingereicht (geordnet nach Kategorien und Eingangsdatum):

##### **A. Parteien**

1. FdP Kanton Solothurn, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn
2. SP Kanton Solothurn, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
3. Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
4. CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnmatte 7, 4556 Aeschi
5. SVP Kanton Solothurn, Kantonalsekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

##### **B. Wirtschafts- und Berufsverbände**

1. Industrie- und Handelsverband Grenchen und Umgebung, c/o Rechtsanwalt Jean-Claude Cattin, Sekretär, Studer Kaiser Rechtsanwälte, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (IHVG)
2. Syna – Die Gewerkschaft, Lagerhausstrasse 1, Postfach 1538, 4500 Solothurn (Syna)
3. Solothurnischer Bauernverband, obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn (SOBV)
4. Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute, Markus Boss, Präsident, c/o Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn (VSBI)
5. Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn, Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn (GbS)
6. Solothurner Handelskammer, Grabackerstrasse 6, Postfach 1554, 4502 Solothurn (SOHK)

##### **C. Gemeinden, Behörden und ihre Organisationen**

1. Einwohnergemeinde Derendingen, Kuno Tschumi, Präsident, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen
2. Einwohnergemeinde Egerkingen, Sportstrasse 2, 4622 Egerkingen
3. Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Hôtel de Ville, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen
4. Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil (VSEG)
5. SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen (SIKO)
6. Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Finanzen, 4702 Oensingen

7. Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadtpräsidium, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
8. Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, c/o Balthasar Fröhlicher, Präsident, Oberfeldstrasse 16, 4528 Zuchwil (VSG)

#### D. Unternehmen, Privatpersonen

1. Hänggi Guido, Laufenstrasse 4, Postfach, 4226 Breitenbach

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), das Bau- und Justizdepartement, die Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände (ASJV), der Verband Solothurner PsychologInnen (VSP), das Kant. Steuergericht, die Gerichtsverwaltung und das Departement für Bildung und Kultur.

## 2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt sind 20 Vernehmlassungen eingegangen, die grösstenteils den Fragebogen zu den Bereichen beantwortet haben, in denen der Kanton über gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt. Eine Stellungnahme beschränkt sich auf Teilgebiete des Fragebogens (SIKO), eine andere äussert sich ausdrücklich nur zu einem Thema, befürwortet im Übrigen aber die Vorlage als Ganzes (VGS). Rund die Hälfte aller Eingaben enthält ergänzende Ausführungen und Bemerkungen allgemeiner Natur oder zu einzelnen Themen oder bringt zusätzliche Anregungen.

### 2.1 Unternehmenssteuerreform II (USTR II)

Bei der Umsetzung der USTR II lässt das Bundesrecht den Kantonen in einigen Teilbereichen offen, ob und wie sie diese umsetzen wollen. Seit der 2008 in Kraft gesetzten Teilrevision mildert der Kanton Solothurn die wirtschaftliche Doppelbelastung von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen mit dem Halbsatzverfahren. Einem Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren, das neu bei der direkten Bundessteuer eingeführt worden ist, stimmen 17 der 20 Stellungnahmen zu, nur zwei (FdP, Derendingen) lehnen den Wechsel ausdrücklich ab. Auch bei den Zustimmungenden gibt es Vorbehalte, weil eine erst kürzlich eingeführte Regelung bereits wieder geändert werde (CVP), oder weil sie befürchten, das Teilbesteuerungsverfahren führe zu höheren Steuerausfällen (SP, GbS). 14 Stellungnahmen, darunter auch jene, die dem Methodenwechsel kritisch gegenüberstehen, stimmen den vorgeschlagenen Teilbesteuerungssätzen von 60% auf Dividenden des Privatvermögens und 50% im Geschäftsvermögen zu (FdP, Grüne, CVP, IHVG, Syna, SOB, Derendingen, Egerkingen, Grenchen, VSEG, Oensingen, Olten, VGS, Hänggi), zwei verlangen höhere Teilbesteuerungssätze von generell 80% (SP, GbS), zwei tiefere (VSBI: 20% im Privatvermögen, 10% im Geschäftsvermögen; SOHK: generell 50%), eine die vollständige Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (SVP), im Ergebnis also den Verzicht auf die Besteuerung von Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 10%.

Überwiegende Zustimmung findet auch die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei juristischen Personen (FdP, CVP, SVP, IHVG, Syna, SOB, VSBI, SOHK, Derendingen, Egerkingen, VSEG, Oensingen, Olten, VGS, Hänggi), dagegen sind vier Stimmen (SP, Grüne, GbS, Grenchen), namentlich weil es für Steuerentlastungen der falsche Zeitpunkt sei.

Die gemilderte Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der endgültigen Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Frei ist der Kanton, zu welchen Sätzen er den nach dem tatsächlichen oder virtuellen Einkauf in die berufliche Vorsorge verbleibenden Liquidationsgewinn besteuern will. Zwölf Vernehmlassungen stimmen dem Vorschlag zu, den Gewinn für die Ermittlung des Steuersatzes durch vier zu dividieren, ihn aber mindestens zum Satz von 4% zu besteuern (Grüne, IHVG, Syna, SOBV, Egerkingen, Grenchen, VSEG, Oensingen, Olten, VGS), wovon zwei nur mit Vorbehalten (CVP, SOHK). Die gleichen Ansätze wie bei der direkten Bundessteuer (Divisor 4 und Mindestsatz von 2%) bevorzugen fünf Eingaben (FdP, SVP, VSBI, Derendingen, Hänggi), während zwei den verbleibenden Liquidationsgewinn für die Bestimmung des Steuersatzes nur durch 2 dividieren möchten (SP, GbS).

## 2.2 Weitere materielle Änderungen

Die neue, präzisere Regelung des Kinderabzuges findet bei der grossen Mehrheit der Eingaben Zustimmung, mit der einzigen Einschränkung, dass der Kinderabzug bei getrennt veranlagten Eltern wie bei der direkten Bundessteuer aufgeteilt werde (CVP). Ablehnend äussern sich nur drei. Diese verlangen, dass der Alimentenschuldner auch Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung abziehen (SP, GbS) bzw. den Kinderabzug geltend machen könne (VSBI).

Mit einer Ausnahme (Grüne) befürworten alle Vernehmlassungsteilnehmer die Einführung einer Mindeststeuer für juristische Personen, wovon zwei noch Ausführungen zu Aufwand und Ertrag erwarten (SP, GbS). Selbst die ablehnende Stimme würde eine reduzierte Mindeststeuer von Fr. 100.— als gangbar erachten.

Ebenso gross ist die Zustimmung zur Besteuerung von Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall mit den Erbschaftssteuern, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Nur gerade zwei lehnen diesen Vorschlag ab (Olten, Hänggi), eine Eingabe verlangt zudem eine Härtefallklausel (VSEG). Gar sämtliche Teilnehmer sind damit einverstanden, Zuwendungen von Kindern an ihre Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien. Auch der Vorschlag, auf innerkantonale Steuerauscheidungen zu verzichten, wenn die Staatssteuer einen minimalen Betrag nicht erreicht, findet uneingeschränkte Zustimmung. Einzig bei der Limite werden teils höhere Beträge als die vorgeschlagenen Fr. 1'000.— gefordert, so Fr. 2'000.— (Egerkingen), Fr. 3'000.— (CVP) oder gar Fr. 5'000.— (Olten). Eine Eingabe kann sich auf keinen Betrag festlegen (SVP).

## 2.3 Verfahrensrecht

Die Meinungen zu der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Lohnmeldepflicht sind geteilt. Eine starke Minderheit sagt ja dazu (SP, Grüne, IHVG, Syna, GbS, Grenchen, Olten), ausserdem aus Gründen der Steuergerechtigkeit, aber mit den Bedenken, dass Bürger und Bürgerinnen unter Generalverdacht gestellt würden und der erwartete Mehrertrag den zusätzlichen Aufwand nicht rechtfertige (CVP). Die Mehrheit lehnt den Vorschlag jedoch ab (FdP, SVP, SOBV, VSBI, SOHK, Derendingen, Egerkingen, VSEG, SIKO, Oensingen, VGS, Hänggi), hauptsächlich mit dem Argument des zusätzlichen administrativen Aufwandes bei den Arbeitgebern und in der Verwaltung. Der Vorschlag sei ausserdem ein Ausdruck der Misstrauenskultur.

Dem Vorschlag, das Verfahren bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen jenem bei der direkten Bundessteuer anzugleichen, pflichten 18 Stellungnahmen bei. Nur zwei lehnen ihn ab (SP, GbS), weil sie gegen den Abbau von Verfahrensrechten seien. Auch mit der Neuregelung des Re-

visionsverfahrens bei interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerungsfällen ist die grosse Mehrheit der Stellung Beziehenden einverstanden. Negativ äussern sich nur vier Eingaben (SP, SVP, GbS, SOHK), weil sonst der Steuerpflichtige das Risiko der Doppelbesteuerung trage (SOHK). SP und GbS wünschen, dass es künftig keine solchen Konflikte mehr gibt.

#### 2.4 Ergänzende Bemerkungen und weitere Vorschläge

Nachfolgend werden allgemeine Ausführungen, ergänzende Bemerkungen und weitere Vorschläge, die sich nicht unter die vorstehenden Hauptthemen der Vernehmlassung subsumieren lassen, zusammengefasst.

- SP und GbS lehnen Anpassungen an das Bundesrecht im Rahmen der USTR II ab, soweit diese nicht zwingend sind und sie zu weiteren Steuerentlastungen für Wohlhabende und Unternehmen führen. Die damit verbundenen Mindererträge sind nach ihrer Ansicht entschieden zu hoch. Unter den immer wiederkehrenden Teilrevisionen leide die Transparenz. Gegen weitere Steuersenkungen wenden sich auch die Grünen, zwar nicht grundsätzlich. Es wäre aber eine Gesamtschau angezeigt, bei der ein Ökologisierung des Steuersystems angestrebt werde.
- Die CVP verlangt, in jenen Punkten, in denen der Kanton Handlungsspielraum hat, kreative und wirtschaftsfreundliche Massnahmen zu suchen. Der administrative Aufwand sei sowohl auf Bürger- als auch auf Verwaltungsseite auf ein Minimum zu beschränken.
- Die SVP fordert, durch klare Senkung der Steuerbelastung für Grossunternehmen sei die Anzahl potenter Steuerzahler im Kanton zu erhöhen. Gleichzeitig seien Kosteneinsparungen in der Verwaltung konsequent durchzusetzen.
- Die VSBI bedauert, dass die bei der letzten Revision in Aussicht gestellten Steuererleichterungen nicht im versprochenen Ausmass erfolgen sollen. Zusätzliche Entlastungen hätten Investitionscharakter in einen steuergünstigen Wirtschaftsraum. Selbst das mutlose Ziel der Heranführung an das schweizerische Mittel werde verpasst.
- Die SOHK beantragt in Anbetracht der aktuellen Wirtschaftslage, die Revision bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Im Übrigen ist sie der Ansicht, dass die bisherige Besteuerung bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen beibehalten werden könnte.
- Die EG Derendingen schlägt einen besonderen Abzug vor für Sozialhilfeempfänger und vermögenslose Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen und die sich dauernd in Kranken- und Pflegeheimen aufhalten. Durch diesen, auf Antrag der Gemeinde gewährten Abzug könne das steuerbare Einkommen auf Null festgesetzt werden. Dadurch werde in diesen Fällen vermieden, dass nach dem Veranlagungsverfahren noch ein aufwendiges und ergebnisloses Inkassoverfahren bzw. ein Erlassverfahren durchgeführt werden müsse.

### 3. Weiteres Vorgehen

Die Notwendigkeit der Revision des Steuergesetzes ist zu Recht völlig unbestritten geblieben. Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass eine breite Zustimmung für die vorgeschlagenen Änderungen besteht, auch wenn diese in einzelnen Punkten unterschiedlich ausfällt. Obwohl die Vernehmlassungsvorlage nur im Rahmen der Anpassung an das Bundesrecht Steuerentlastungen von einiger Bedeutung vorsieht, gehen diese einem Teil der Vernehmlassungen in der heutigen Zeit der knappen Finanzen zu weit. Andere hingegen fordern gerade wegen der schlechten Wirtschaftslage zusätzliche Steuerentlastungen, damit der Kanton für Unternehmen und andere potente Steuerzahler attraktiv werde.

Insgesamt kann der Vernehmlassungsentwurf als taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage angesehen werden. Das Finanzdepartement wird deshalb beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

**4. Beschluss**

- 4.1 Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Den Vernehmlassern wird für ihre Eingaben und ihre wertvollen Stellungnahmen bestens gedankt.
- 4.3 Das Finanz-Departement wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement (2)  
Steueramt (20)  
Amt für Finanzen  
Staatskanzlei (AE, STU, JM, fue)  
Vernehmlasser (20, Versand durch Steueramt)